



Satzung

Eppingen, den 12.05.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Interessengemeinschaft KLIMA und Natur der Region Eppingen**“, wird jedoch kurz „**IG KLIMA & NATUR**“ genannt (Abkürzung IGKN).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Klimaschutzes.
- (2) Der Vereinszweck ist die Förderung von Klima-, Umwelt, Arten- und Naturschutz, der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des regionalen und überregionalen Klima- und Umweltschutzes
 - Konzeption, Planung, Organisation und Unterstützung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Aktionstagen und Projekten
 - Förderung für mehr Umweltbewusstsein durch Information, Aktion und Teilhabe (z.B. Müllsammel- und Putzaktionen; Informationsangebot bei öffentlichen Veranstaltungen)
 - Förderung von nachhaltigem und Ressourcen-schonendem Verhalten (z.B. Pflanzen-Tauschbörse, ...)
 - Informations- und Austauschangebot bei regelmäßigen offenen Vereins-Treffen, eigenen Informations-Veranstaltungen (z.B. Radwegenetz) und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Informationsstand zur Umweltschädlichkeit von Zigarettenstummeln) und anderen umweltrelevanten Themen (wie z.B. Ackerblühstreifen, Landschaftspflege öffentlicher Flächen, ...)
 - Förderung einer nachhaltigen Mobilitätswende (z.B. Verbesserung der Fahrrad-Infrastruktur und der Radverkehrsinfrastruktur, ...)
 - Kampagnen gegen Umweltverschmutzung (z.B. Sauberheitskampagne, Zigarettenstummel-Umweltfaktencheck, Ausgabe von kostenlosen Taschenaschenbechern, ...)
 - Förderung des Artenschutzes (z.B. Fledermaus- und andere Wildtier-Habitate, ökologisch sinnvolle Bepflanzung, ...)
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Enge Kooperation mit den lokalen Behörden (z.B. Fahrradinfrastruktur, Sauberheitskampagne, Müll, Landschaftspflege, Habitate, ...)
 - Projektbezogene Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Klimaschutz-Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen, Stiftungen, Interessensgemeinschaften und Umweltverbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsarbeit ist ehrenamtlich, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)Nur ordentliche Mitglieder können in Vereinsämter gewählt werden; ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht mit je einer Stimme. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (4) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder durch Löschung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ausschluss: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitrags- und Gebührenordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist möglichst jährlich, jedoch mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Jahresrechnungen und der Jahresberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen
 - Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Entlastung des Vorstandes
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder ein anderes Vereins-Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (10) Für Personenwahlen ist zur Beschlussfassung eine absolute Mehrheit notwendig. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.



§8 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, jedoch mindestens aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstände vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.
- (3) Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - Erstellung des Jahreshaushaltsplanes und des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§9 Kassenführung

- (1) Der Kassierer/Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Kassenrechnung wird am Ende des Geschäftsjahres von zwei Mitgliedern geprüft. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Dies muss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Schriftführer sowie vom Vorstand zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Funktion, Email-Adresse, Beitrittsdatum, Bankverbindung, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Der Empfänger wird in der zur Auflösung des Vereins abzuhaltenden Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 12.05.2026 errichtet und beschlossen.